



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz

Ministerium der Finanzen

Postfach 3320  
55023 Mainz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt a. d. W.

Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz

Telefon - Zentrale - (06131) 16-0 · Telefax (06131) 164331  
E-Mail [Poststelle@fm.rlp.de](mailto:Poststelle@fm.rlp.de)  
Internet <http://www.fm.rlp.de>

Aktenzeichen  
11217-4534

Durchwahl  
16-4234

Datum  
1. Februar 2008

## **Vollzug der Landesbauordnung**

**hier: Prüfung der Standsicherheit durch Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure nach der Landesverordnung über Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik (PrüfIngBaustatikVO) vom 11. Dezember 2007 (GVBl. 2008, S. 3)**

- Anlagen: 1. Landesverordnung (PrüfIngBaustatikVO)  
2. Prüfbericht  
3. Bescheinigung über die Bauausführung

Die Landesverordnung über die Anerkennung von Prüffingenieuren, Prüfstellen und Prüffämtern für Baustatik (PrüfingVO) vom 3. Juli 1989 bedurfte der Überarbeitung und Anpassung an die derzeitige Rechtsgrundlage. Die neue Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO) vom 24. September 2007, die die bautechnische Prüfung auf privatrechtlicher Grundlage regelt, ist am 18. Oktober 2007 in Kraft getreten. Damit es zwischen Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren für Baustatik, die im Auftrag der Bauaufsichtsbehörden tätig werden, und Prüfsachverständigen für Standsicherheit keine unterschiedliche Qualifikation bei praktisch gleichem Aufgabengebiet gibt, musste die vorhandene PrüfingVO an die geltende PrüfSStBauVO angepasst werden.

Die neue Landesverordnung über Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik (PrüfIngBaustatikVO) vom 11. Dezember 2007 ist am 11. Januar 2008 in Kraft getreten.

Die Bauaufsichtsbehörden können im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens einschließlich der Bauüberwachung - wie bisher - eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Baustatik mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises beauftragen.

Hinsichtlich der Aufgaben und Zuständigkeiten der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik ist Folgendes zu beachten (Die Ausführungen stimmen im Wesentlichen mit denen für Prüfsachverständige für Standsicherheit überein (vgl. mein Schreiben vom 19. Oktober 2007, Az.: 11225-4534):

## 1. Aufgaben der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Baustatik

### 1.1 Zur Erfüllung des § 9 Abs. 1 der PrüffIngBaustatikVO prüft die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Baustatik

- die Vollständigkeit und Richtigkeit der Bauunterlagen bezüglich der Standsicherheit (§ 63 Abs. 2 LBauO i. V. mit der BauuntPrüfVO und ggf. den zusätzlichen Bauunterlagen nach Sonderbauverordnungen),
- die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise über die Standsicherheit, der dazugehörenden Zeichnungen und deren Übereinstimmung mit den Bauunterlagen,
- die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der LBauO und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften.

Für den Prüfbericht gemäß § 9 Abs. 1 PrüffIngBaustatikVO, ist das beigegefügte Formblatt (Anlage 2) zu verwenden. Nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. für Zwischenberichte, können darin geforderte Angaben entfallen. Dies gilt nicht für den abschließenden Prüfbericht. In jedem Fall hat die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Baustatik im Prüfbericht die Fachrichtung(en) anzugeben, für die sie oder er anerkannt ist. Sind mehrere Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Baustatik mit unterschiedlichen Fachrichtungen an der Prüfung beteiligt, sind Prüfberichte aus jeder betroffenen Fachrichtung zu erstellen.

### 1.2 Der Prüfbericht und die mit einem Prüfvermerk versehenen Bauunterlagen sind der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit dem Bauantrag vorzulegen. Die Bauaufsichtsbehörde kann zulassen, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden (§ 63 Abs. 2 LBauO).

## 2. Bauüberwachung

Lautet der Prüfauftrag auf Überwachung der Bauausführung in statisch-konstruktiver Hinsicht, so stellen die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik hierüber eine Bescheinigung aus (§ 9 Abs. 2 PrüffIngBaustatikVO).

Umfang und Häufigkeit der Ausführungskontrollen als Grundlage für die Ausstellung der Bescheinigung richten sich in der Regel nach der Bauart, dem Baufortschritt und der Schwierigkeit der Bauausführung sowie dem Stellenwert, den die jeweiligen Bauteile, Bauabschnitte, Einrichtungen oder Anlagen für die Gewährleistung der Standsicherheit haben. Im Übrigen entscheidet die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Baustatik nach pflichtgemäßem Ermessen im Zuge des konstruktiven Baufortschritts über Art und Intensität der durchzuführenden Überprüfungen.

Die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten in Bezug auf die Standsicherheit hat die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Baustatik nach beiliegendem Formblatt (Anlage 3) auszustellen. Sie ist der Bauaufsichtsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige nach § 78 Abs. 2 Satz 1 LBauO vorzulegen

### 3. Informationspflicht

Nach § 9 Abs. 3 PrüfIngBaustatikVO ist die untere Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigungen nach § 9 Abs. 1 PrüfIngBaustatikVO („Papierprüfung der Nachweise über die Standsicherheit“) oder nach § 9 Abs. 2 PrüfIngBaustatikVO (Bauausführung) nicht vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn abschließend feststeht, dass eine positive Bescheinigung nicht ausgestellt werden kann und die Bauherrin oder der Bauherr nicht bereit ist, die erforderlichen Änderungen in den bautechnischen Nachweisen oder am Bauwerk vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Informationspflicht der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Baustatik tritt nur ein, wenn die Erteilung der jeweiligen Bescheinigung endgültig nicht in Betracht kommt, also nicht schon dann, wenn sich zunächst behebbare Mängel in Planung oder Ausführung zeigen und die Bauherrschaft auch zu deren Beseitigung bereit ist.

### 4. Lastabtragende Bauteile für den Ausbau für die ein Standsicherheitsnachweis zu erbringen ist

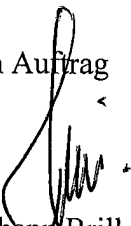
Nach § 13 Abs. 1 LBauO muss jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standsicher und dauerhaft sein. Die Standsicherheit ist dann gegeben, wenn die geplante bauliche Anlage und ihre sämtlichen Teile die dem Verwendungszweck entsprechenden und nach menschlichem Ermessen üblicherweise zu erwartenden Belastungen des Standvermögens ohne Beeinträchtigung aushalten. Die Nachweise der Standsicherheit erfolgen durch statische Berechnungen auf Grundlage der nach § 3 Abs. 3 LBauO eingeführten Technischen Baubestimmungen. Danach sind auch lastabtragende Bauteile für

den Ausbau auf Grund ihrer Funktion statisch nachzuweisen, so z.B. Umwehungen oder Verglasungen, die der Absturzsicherung dienen, Eingangsüberdachungen, Abhängungen etc.. Werden solche Bauteile in nach Baurecht prüfpflichtigen baulichen Anlagen eingebaut, sind sie auch von den mit der Prüfung beauftragten Personen zu prüfen.

Es wird gebeten, die unteren Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten. Dieses Schreiben ist auch auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen eingestellt.

Dieses Schreiben ersetzt das Schreiben vom 15. März 2001, Az.: 12130/13900-4534.

Im Auftrag



Johann Brill

**An die untere Bauaufsichtsbehörde**

.....  
 .....  
 .....

**Bericht  
 über die Prüfung des  
 Standsicherheitsnachweises (Prüfbericht)  
 gemäß § 9 Abs. 1 PrüfIngBaustatikVO**

Prüfingenieurin/Prüfingenieur für Baustatik  
 für die Fachrichtung(en):  
 .....  
 .....  
 .....

Name, Vorname, Anschrift

Eingangsvermerk: Bauaufsichtsbehörde

Aktenzeichen:

Prüfbericht Nr. .... Prüf Nr. .... Ausfertigung Nr. ....

<b>Bauherrin/Bauherr:</b>		<b>Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser:</b>	<b>Aufstellerin/Aufsteller des Standsicherheitsnachweises:</b>
Name, Anschrift		Name, Anschrift	Name, Anschrift
<b>1</b>	<b>Bauvorhaben:</b>	..... ..... <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 ..... Bezeichnung PLZ, Gemeinde, Straße, Hausn. Gebäudeklasse nach (Gemarkung, Flur, Flurstück) § 2 Abs. 2 LBauO	
<b>2</b>	<b>Prüfauftrag:</b>	Der Prüfauftrag wurde erteilt am .....	
<b>3</b>	<b>Prüfumfang:</b>	gemäß § 15 BauuntPrüfVO: Standsicherheitsnachweis einschließlich Konstruktionszeichnungen, auch hinsichtlich der Feuerwiderstandsklasse der Bauteile gemäß DIN 4102 Teil 4. <input type="checkbox"/> gesonderter Nachweis der Feuerwiderstandsklasse der Bauteile.	
<b>4</b>	<b>Tragwerk/Bauart:</b>		
<b>5</b>	<b>Unterlagen:</b>	Folgende Unterlagen wurden vorgelegt ( <input type="checkbox"/> Anlage ist beigefügt):  Name, Art, Anzahl	
<b>6</b>	<b>Berechnungsgrundlagen:</b>		
6.1	Lastannahmen:	Angaben in kN, kN/m <sup>2</sup>	

6.2	Wesentliche Bauprodukte:	
6.3	Baugrund und Grundwasserverhältnisse:	angenommene Tragfähigkeit des Baugrundes: ..... kN/m <sup>2</sup> angenommener Grundwasserstand: ..... m über NN Baugrundgutachten <input type="checkbox"/> liegt vor. <input type="checkbox"/> liegt nicht vor. <input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich.
7	<b>Fachrichtungen:</b>	Einstufung der Bauteile / Gebäudeteile in die maßgebende(n) Fachrichtung(en): <input type="checkbox"/> Massivbau <input type="checkbox"/> Metallbau <input type="checkbox"/> Holzbau Die Prüfung des (der) Bauteils (Bauteile)/Gebäudeteils (Gebäudeteile) der Fachrichtung(en) erfolgt, wie mit der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 9 Abs. 5 PrüfIngBaustatikVO abgestimmt, durch die Prüffingenieurin/den Prüffingenieur: ..... ..... Name, Vorname, Anschrift ..... Fachrichtung Die Prüfergebnisse der einzelnen Fachrichtungen sind aufeinander abgestimmt.
8	<b>Prüfergebnis:</b>	
8.1	Entwurfszeichn.:	Die geprüften Unterlagen stimmen mit den Entwurfszeichnungen <input type="checkbox"/> überein. <input type="checkbox"/> nicht überein. Folgende Abweichungen wurden festgestellt ( <input type="checkbox"/> Anlage ist beigelegt): .....
8.2	Standicherheit:	<input type="checkbox"/> Keine Prüfbemerkungen; die Standicherheit und die Gesamtstabilität sind gewährleistet. Die Standicherheit und die Gesamtstabilität sind gewährleistet, wenn die <input type="checkbox"/> folgenden Prüfbemerkungen ( <input type="checkbox"/> Anlage ist beigelegt): .....
8.3	Baugrund:	Die Annahmen zum Baugrund und der Grundwasserverhältnisse sind durch <input type="checkbox"/> Baugrundgutachten <input type="checkbox"/> eine für Erd- und Grundbau kundige Person zu bestätigen.
8.4	Abweichungen:	Von den nach § 3 Abs. 3 LBauO eingeführten Technischen Baubestimmungen oder den technischen Regeln für Bauprodukte nach § 18 Abs. 2 LBauO wird <input type="checkbox"/> nicht abgewichen. <input type="checkbox"/> wird in folgenden Fällen abgewichen ( <input type="checkbox"/> Anlage ist beigelegt): .....
8.5	Zustimmung im Einzelfall:	Eine Zustimmung im Einzelfall nach § 18 Abs.3 oder § 22 Abs. 1 LBauO ist <input type="checkbox"/> nicht erforderlich. <input type="checkbox"/> erforderlich für folgende Bauprodukte/Bauarten ( <input type="checkbox"/> Anlage ist beigelegt): .....weil <input type="checkbox"/> sie wesentlich von technischen Regeln der Bauregelliste A Teil 1 abweichen.

		<input type="checkbox"/> sie von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen abweichen. <input type="checkbox"/> sie von den Technischen Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 LBauO abweichen. <input type="checkbox"/> .....
8.6	Eignungsnachweis:	Ein Eignungsnachweis nach § 18 Abs. 5 LBauO (z.B. für geschweißte Stahl- bzw. Aluminiumteile oder geleimte Holzbauteile) ist <input type="checkbox"/> nicht erforderlich. <input type="checkbox"/> erforderlich. Bezeichnung ( <input type="checkbox"/> Anlage ist beigefügt): ..... .....
8.7	Besonderheiten:	<input type="checkbox"/> Es sind keine Besonderheiten zu beachten. Folgende Besonderheiten sind zu beachten: <input type="checkbox"/> bei der Erteilung der Baugenehmigung ( <input type="checkbox"/> Anlage ist beigefügt): ..... <input type="checkbox"/> bei der Bauüberwachung nach § 78 LBauO ( <input type="checkbox"/> Anlage ist beigefügt): ..... <input type="checkbox"/> sonstige ( <input type="checkbox"/> Anlage ist beigefügt): ..... .....
8.8	Unterlagen:	Die geprüften Unterlagen sind <input type="checkbox"/> vollständig. <input type="checkbox"/> nicht vollständig. Folgende Unterlagen sind noch vorzulegen: .....
8.9	Ergebnis:	In statischer Hinsicht bestehen keine Bedenken gegen <input type="checkbox"/> die Erteilung der Baugenehmigung. Mit der Ausführung kann noch nicht begonnen werden. <input type="checkbox"/> die Ausführung der Erdarbeiten. <input type="checkbox"/> die Ausführung der Gesamtmaßnahme. <input type="checkbox"/> die Ausführung des (der) Bauteils (Bauteile)/Gebäudeteils (Gebäudeteile) .....
9	<b>Stand der Prüfung:</b>	<input type="checkbox"/> Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist abgeschlossen. <input type="checkbox"/> Die Prüfung des (der) Bauteils (Bauteile)/Gebäudeteils (Gebäudeteile) .....ist (sind) abgeschlossen. <input type="checkbox"/> Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist noch nicht abgeschlossen.
10	<b>Unterschriften:</b>	1. (Ort, Datum) (Unterschrift der Prüfungingenieurin/des Prüfungingenieurs, Stempel)  2. (Namen der bei der Prüfung beteiligten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter) (Handzeichen der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter)

Verteiler Prüfbericht und geprüfte Unterlagen:  
 2-fach bei Beauftragung durch die Bauaufsichtsbehörde.

**An die untere Bauaufsichtsbehörde**

.....  
 .....  
 .....  
 .....

Prüfingenieurin/Prüfingenieur für Baustatik:  
 .....  
 .....  
 .....  
 Name, Vorname, Anschrift

Eingangsvermerk: Bauaufsichtsbehörde  
 .....  
 .....  
 Aktenzeichen:

**Bescheinigung über die Bauausführung  
 (statisch-konstruktive Bauüberwachung)  
 gemäß § 9 Abs. 2 PrüflingBaustatikVO**

Baugenehmigung vom: ..... Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde: .....

**Lage des Bauvorhabens:**  
 .....  
 .....  
 Gemeinde, Straße, Hausnummer, (Gemarkung, Flur, Flurstück)

<b>Bauherrin/Bauherr:</b> Name, Anschrift	<b>Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser:</b> Name, Anschrift	<b>Aufstellerin/Aufsteller des Standsicherheitsnachweises:</b> Name, Anschrift
--	--	---

**Gebäudeart nach Anlage 2 Besonderes Gebührenverzeichnis:**  
 .....

Die Überprüfungen im Sinne von § 78 LBauO wurden durchgeführt am: .....  
 ..... durch: .....

- Die bauliche Anlage wurde den von mir geprüften Bauunterlagen entsprechend ausgeführt.
- Die bauliche Anlage entspricht in folgenden Punkten nicht den von mir geprüften Bauunterlagen; durch die geänderte Ausführung ist die Standsicherheit und Gesamtstabilität nicht beeinträchtigt:

.....  
 .....

(Zur Erläuterung der abweichenden Bauausführung siehe Anlage.)

**Prüfingenieurin/Prüfingenieur für Baustatik:**  
 .....  
 Name, Vorname ..... Ort, Datum, Unterschrift